

II-6087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/116-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 22. Mai 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2679/AB
1992-05-25
ZU 2727/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 27. März 1992, Nr. 2727/J, betreffend Geldwäsche III, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die UN-Konvention gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vom 19. Dezember 1988 (UN-Drogenkonvention 1988) wurde am 25. September 1989 vom Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten namens der Republik Österreich unterzeichnet.

Zu 2.:

Vor einer Ratifikation müssen noch einige nationale Gesetzesanpassungen erfolgen, die aber nicht im Vollzugsbereich meines Ressorts liegen.

Zu 3 - 8.:

In Österreich wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung der Veranlagung von Geldern, die aus kriminellen Tätigkeiten stammen, getroffen.

So wurde im Jänner 1992 die Sorgfaltspflichterklärung vom Juni 1989 erweitert und neu gefaßt. Dieser neuen Sorgfaltspflichterklärung entsprechend werden die Banken in Österreich verpflichtet, Kunden abzuweisen bzw. die Geschäftsbeziehungen mit ihnen abzubrechen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ihre Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen. Weiters sind die Banken zu einer Identifizierung des Kunden bei Beginn einer Geschäftsbeziehung verpflichtet. Eine Pflicht zur Identifizie-

- 2 -

nung besteht nicht bei Sparbüchern und Wertpapierkonten, welche von Inländern gehalten oder eröffnet werden und bei Wertpapierkonten von Ausländern bis zu einer bestimmten Höhe. Zusätzlich dürfen Banken Schaltertransaktionen in allen Fremdwährungen in einem Gegenwert von mehr als 200.000 S nur mehr vornehmen, wenn der Kunde seine Identität bekannt gibt und durch ein beweiskräftiges Dokument nachweist.

Aufgrund der devisenrechtlichen Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank vom September 1991 sind Banken verpflichtet, bei jedweder Kontoeröffnung für einen Ausländer den Namen und den Wohnort des Kunden sowie jenes Dokument festzuhalten, mit dem sich der Kunde ausgewiesen hat. Die anonyme Sparform für Ausländer wurde damit - mit Ausnahme von Wertpapierkonten bis zu einer bestimmten Höhe - abgeschafft.

Weiters habe ich anlässlich meines Besuches bei meinem damaligen französischen Amtskollegen am 5. März 1990 meine Unterstützung gegenüber dem 40 Punkteprogramm der Financial Action Task Force (FATF) zum Ausdruck gebracht. Die in Österreich in Einklang mit den 40 Empfehlungen stehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogengeldwäsche beziehen sich auf die erhöhte Sorgfaltspflicht der Banken, auf den Abbruch der Geschäftsbeziehungen bei konkretem Verdacht auf Geldwäsche, auf die Erstellung und Aufbewahrung von Bankbelegen, auf organisatorische Anforderungen im Bankenbereich wie Personalausbildung und Bezeichnung einer bankinternen Fachstelle für Geldwäschefragen sowie auf die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und auf wirksame Verbesserung der Beschlagnahme - und Einziehungsmechanismen.

Aufgrund der erwähnten Maßnahmen bin ich der Ansicht, daß die österreichische Bankenpraxis der UN - Drogenkonvention nicht widerspricht.

Zu 9.:

Die nunmehr getroffenen Maßnahmen in Österreich im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Verhinderung der Geldwäsche sowie die Bereitschaft zur bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der österreichischen Behörden auf diesem Gebiet finden allgemein Anerkennung.

Zu 10.:

Das Bundesministerium für Finanzen besitzt, wie mir berichtet wird, diesbezüglich keine Hinweise.

- 3 -

Zu 11.:

An eine Abschaffung der anonymen Sparbücher und Wertpapierdepots für österreichische Anleger wird derzeit nicht gedacht.

Zu 12.:

Die Frage anonymer Wertpapierdepots, welche ausländische Staatsbürger bis zu einer bestimmten Höhe führen können, steht derzeit in Diskussion. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 13. und 15.:

Die EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Zur Zeit finden Gespräche der EG-Kommission mit den Mitgliedsstaaten über die Art und Weise der Umsetzung dieser Richtlinie und in Bezug auf die Interpretationen einzelner Bestimmungen statt. Gespräche Österreichs mit der EG über die Umsetzung der Richtlinie wären daher im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

Zu 14.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde in Einzelfällen wiederholt auf diesen Unterschied hingewiesen. Auf diesbezügliche Aktionen der Finanzwirtschaft hat das Bundesministerium für Finanzen keine direkte Einflußmöglichkeit.

Beilage

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

1. Welche Minister unterzeichneten 1988 die UNO-Drogenkonvention seitens Österreichs?
Hat der Finanzminister diese Konvention unterzeichnet?
2. Welche Gründe kann der Finanzminister dafür anführen, daß die UNO-Drogenkonvention aus 1988 bis zum heutigen Tag von Österreich als ein OECD-Land noch nicht ratifiziert wurde?
3. Ist es richtig, daß die Drogenkonvention in Art. 3 als Voraussetzung zur wirksamen Bekämpfung von Drogengeldweißwaschen die Aufhebung der Anonymität vorsieht?
4. Ist nach Meinung des Finanzministers die Unterzeichnung bzw. Ratifizierung der Drogenkonvention mit der Beibehaltung der Anonymität vereinbar?
5. Österreich unterzeichnete 1990 auch die FATF (Financial Action Task Force). Wer hat diese Willensbekundung zur Bekämpfung der Geldwäsche seitens Österreichs unterzeichnet?
Welche Punkte dieses Abkommens wurden nach Meinung des Finanzministers bislang erfüllt?
6. Welche der 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Drogengeldwäsche aus dem FATF-Programm wurden bislang von österreichischer Seite erfüllt?
7. Ist es richtig, daß Punkt 12 und 13 dieses Papiers den Banken empfehlen, auf anonyme Konten oder Depots zu verzichten und sich zu verpflichten, die Identität ihrer Kontoanleger zu überprüfen?
8. Aus welchem Grund wurden diese Punkte 12 und 13 des FATF-Abkommens bislang nicht erfüllt?
9. Im Report of the "International Narcotics Control Board for 91", der Arbeitsgrundlage für die UNO-Drogenweltkonferenz im April 1992 in Wien, wird auf Seite 31 die Rolle Österreichs massiv kritisiert: "Österreich bleibt das einzige Land in Westeuropa, wo Geld in Banken unter dem Schutz der Anonymität hinterlegt werden kann". Sieht der Finanzminister in dieser immer stärker werdenden Kritik einen Schaden für Österreichs Finanzwirtschaft?
10. Besitzt der Finanzminister Hinweise darüber, daß großangelegte Geldwaschmanöver via Ungarn und Österreich abgewickelt werden - Millionen Dollar, die in Ungarn in Schilling gewechselt werden und anschließend über die Grenze nach Österreich geschmuggelt und hier angelegt werden?

- 2 -

11. Welche Veränderungen erwartet der Finanzminister für den sogen. kleinen Sparer, also für die Inhaber jener 22 Mio. Konten mit weniger als S 100.000,-- Einlage bei einem Wegfallen der Anonymität und einer Beibehaltung des Bankgeheimnisses?
12. Im Monat März kamen aus dem Finanzministerium verschiedene Aussagen zur Frage der Anonymität der Wertpapierdepots. Plant der Finanzminister eine Aufhebung der Anonymität der Wertpapierdepots?
Wenn ja, in welchem Zeitraum, mit welchen Detailplanungen?
Wenn nein, warum nicht?
13. Teilt der Finanzminister die Meinung führender Finanzexperten, wonach die österreichische Anonymität nicht vereinbar sei mit den Richtlinien der EG zur Bekämpfung der Geldwäsche?
Hat es in dieser Frage bereits Verhandlungen oder Gespräche mit EG-Vertretern über die Möglichkeit der Beibehaltung der Anonymität Österreichs im Fall eines EG-Beitrittes gegeben?
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, warum nicht?
14. Ist der Finanzminister der Ansicht, daß die österreichische Finanzwirtschaft genügend Informations- und Aufklärungsarbeit über Bedeutung und Unterschied von Anonymität und Bankgeheimnis in den vergangenen Monaten geleistet hat?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum ist diese Informationstätigkeit bislang ausgeblieben und wird es diesbezüglich Initiativen seitens des Ministeriums in Hinkunft geben?
15. Im Dezember 1990 befürworteten die EG-Finanzminister einen EG-Richtlinienentwurf, der in Art. 3 vorsieht, daß "die Kredit- und Finanzinstitutionen von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie mit diesen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Geschäfte durchführen, und daß diese Institute, falls sie Zweifel hegen, ob ein Kunde im eigenen Namen handelt, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die tatsächliche Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag eine Transaktion getätigt oder ein Konto eröffnet wird". Spätestens bis Ende Jänner 1993 soll dieser Entwurf in allen EG-Staaten geltendes Recht sein. Hält der Finanzminister für den Fall eines österreichischen EG-Beitrittes diesen Entwurf mit der geltenden österreichischen Anonymität für vereinbar?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche Konsequenzen zieht er daraus?